

Datum: 17.11.2020

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-118/2020

Gegenstand: Einrichtung von Fahrradstraßen im Stadtteil Kaßberg

Einreicher: SPD-Fraktion; CDU-Ratsfraktion;
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI;
Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Mit Beschlussantrag BA-004/2019 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die Radverkehrskonzeption (RVK) 2013 (B-088/2013) fortzuschreiben. Dieser Auftrag wird seitens des Tiefbauamtes, Abteilung Verkehrsplanung gegenwärtig bearbeitet.

Im Entwurf zum Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 2040, Version 1.2 sind Fahrradstraßen unter PS-06 [vormals S-34] namentlich als Element der künftigen Radverkehrsführung benannt: „[...] Im Nebennetz ist der Radverkehr vorrangig im Mischverkehr, möglichst bevorzugt zu führen (Fahrradstraße, Fahrradzone). Es wird darauf hingewirkt, Routen im Nebennetz wirksam und komfortabel zu verbinden. [...]“

Darüber hinaus erscheint nicht nur der Stadtteil Kaßberg geeignet, mit dem Instrument der Fahrradstraßen das Radverkehrsnetz auszuweiten. In der RVK soll ein möglichst großflächiges, bestenfalls stadtweites Netz von Fahrradstraßen entworfen und zur Umsetzung vorbereitet werden.

Hierbei sind die verkehrsrechtlichen Grundlagen zur Anordnung einer Fahrradstraße zu beachten:

Rechtsgrundlage für die Anordnung von Fahrradstraßen ist § 45 Abs. 1 und 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 39 Abs. 1 StVO. Jedoch bedarf es keiner besonderen Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO, so dass erleichterte Anordnungsbedingungen gelten (§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 2 StVO). Das Einvernehmen mit der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Gemäß Verwaltungsvorschrift (VwV)-StVO zu § 41 zu den Zeichen 244.1 und 244.2 kommen Fahrradstraßen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies alsbald zu erwarten ist (Zählungen, Planungen, Prognosen). Die Zulassung von anderem Fahrzeugverkehr darf nur ausnahmsweise durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Kraftfahrzeugverkehrs ausreichend berücksichtigt werden (alternative Verkehrsführung).

Da die Anordnung einer Fahrradstraße mit einem Verkehrsverbot für bestimmte Verkehrsarten verbunden ist, ist mit der für das Straßen- und Wegerecht zuständigen Behörde zu klären, ob eine straßenrechtliche Teileinziehung erforderlich ist. Dies ist im Regelfall notwendig, wenn bestimmte Verkehrsarten auf Dauer vollständig oder

weitestgehend von dem durch die Widmung der Verkehrsfläche festgelegten verkehrsüblichen Gemeingebrauch ausgeschlossen werden sollen. Durch Verkehrszeichen darf kein Verkehr zugelassen werden, der über den Widmungsinhalt hinausgeht (vgl. VwV-StVO zu § 45 zu Abs. 1 bis 1e, Rn 45a).

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die finale Entscheidung zur Anordnung einer Fahrradstraße ausschließlich der Unteren Verkehrsbehörde obliegt. Dieser Entscheidung kann weder ein Beschluss des Stadtrates noch ein verkehrsplanerisches Konzept vorgehen. Im Rahmen der politischen und verkehrsplanerischen Arbeit können die Voraussetzungen geschaffen werden, um den Kriterien zur Anordnung von Fahrradstraßen bestmöglich zu entsprechen.

Michael Stötzer
Bürgermeister